

09.10.26

R

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 99. Sitzung am 8. Oktober 2026 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften** – **Drucksachen 21/4297, 21/8429** – die beigefügte EntschlieÙung unter Buchstabe b auf Drucksache 21/8429 angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In einem immer stärker globalisierten Markt erwerben Verbraucherinnen und Verbraucher zunehmend Produkte von Anbietern außerhalb der Europäischen Union (EU). Dabei besteht die Gefahr, dass diese Waren nicht automatisch den strengen europäischen Sicherheitsstandards entsprechen. Diese Risiken sind oft für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht erkennbar. Deshalb sind eine wirksame Marktüberwachung und klar geregelte Verantwortlichkeiten besonders wichtig. Seit Mitte 2021 gilt die Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 vollständig. Ihr Ziel ist es, die Marktüberwachung in der EU zu stärken und dadurch einen sicheren und funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten. Deshalb wurde unter anderem geregelt, dass für Produkte aus Nicht-EU-Staaten ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur verantwortlich sein muss, sofern der Hersteller selbst keinen Sitz in der EU hat. Diese Funktion kann beispielsweise ein bevollmächtigter Vertreter des Herstellers übernehmen. Darüber hinaus wurden neue Vorgaben für den Online-Handel eingeführt.

Der Markt im Online-Handel ist in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Konsumentinnen und Konsumenten gehen in der Regel davon aus, dass alle Produkte, die in der EU verkauft werden, sicher sind und denselben Standards entsprechen wie Produkte aus der EU. Tatsächlich werden jedoch immer wieder Verstöße gegen europäisches Verbraucher- und Produktsicherheitsrecht festgestellt. Viele dieser Produkte werden von Händlern aus Drittstaaten über Online-Marktplätze angeboten. Im Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts wird u. a. der Beauftragte des Herstellers in der EU in die Haftung einbezogen (§ 10 des Produkthaftungsgesetzes-E). Bestimmte Anforderungen an den Beauftragten sind dort allerdings nicht formuliert.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zu prüfen, ob für Beauftragte von Herstellern, die außerhalb der EU ansässig sind, die Einführung einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder vergleichbarer Instrumente geeignet sein könnte, um sicherzustellen, dass Beauftragte über ausreichende finanzielle Mittel zur Befriedung möglicher Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern verfügen;
2. mögliche Vorgaben zu untersuchen, die dazu beitragen, die Qualität der Arbeit der Beauftragten zu gewährleisten, vor allem in Bezug auf Erreichbarkeit, Seriosität sowie ausreichende Sachkenntnisse;
3. zu prüfen, ob neben Haftpflichtversicherungen oder vergleichbaren Absicherungsinstrumenten ein Bedarf für weitere Maßnahmen zur Sicherung berechtigter Produkthaftungsansprüche besteht; dabei soll auch bewertet werden, ob weitergehende Modelle, etwa ein privatwirtschaftlich getragener Entschädigungsfonds, rechtlich zulässig, praktisch umsetzbar und verhältnismäßig wären.